

## **Turnschuh als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB**

*BGH, Urt. v. 25.1.2023 – 6 StR 298/22 (NStZ 2023, 410)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Es kam zwischen dem Nebenkläger und anderen Personen zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der zunächst nicht daran beteiligte Angekl. an den Nebenkläger herantrat und ihn mit seinen Händen leicht nach hinten schubste. Anschließend schlug er ihm unvermittelt und grundlos wuchtig mit der Faust ins Gesicht, sodass der Nebenkläger zu Boden fiel. Als der Nebenkläger gerade versuchte aufzustehen, trat ihm der Angeklagte schwingvoll und mit zwei Schritten Anlauf gezielt „mit seinem mit einem Turnschuh mit weicher Sohle beschuhten rechten Fuß“ wuchtig ins Gesicht. Der Nebenkläger fiel daraufhin wieder zu Boden und war für kurze Zeit bewusstlos.

Das LG hat den Angekl. wegen gefährlicher Körperverletzung nur in Bezug auf § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt. Dagegen richtet sich die zuungunsten des Angeklagten eingelegte wirksam auf den Strafausspruch beschränkte Revision der StA.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die StA beanstandet hier zu Recht, dass das LG die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht berücksichtigt hat. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner physischen Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen beim Opfer herbeizuführen. Lediglich die Feststellung, dass der Turnschuh des Angeklagten eine weiche Sohle besitzt, schließt die Qualifikation eines Schuhs als gefährliches Werkzeug somit nicht aus. Es müssen die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Hierfür ist neben der Beschaffenheit des Schuhs auch ausschlaggebend mit welcher Heftigkeit und gegen welches Körperteil getreten wird. Somit stellt ein gewöhnlicher Straßenschuh auch dann ein gefährliches Werkzeug dar, wenn mit jenem gegen den Kopf des Opfers zumindest mit einer entsprechenden Heftigkeit getreten wird. Allein die Feststellung, dass es sich um einen gewöhnlichen Turnschuh handelt, schließt damit nicht die Qualifikation als gefährliches Werkzeug aus. Sodann darf auch im vorliegenden Fall die Qualifikation nicht unberücksichtigt bleiben. Das LG beschränkt sich hier in ihrer Begründung lediglich auf die physische Beschaffenheit (weiche Sohle) des Schuhs. Jedoch wird in der Entscheidung nicht weiter auf die Umstände des Einzelfalls eingegangen. Der Angeklagte trat dem Nebenkläger schwingvoll mit zwei Schritten Anlauf wuchtig ins Gesicht. Demzufolge muss auch hier zwingend die Qualifikation als gefährliches Werkzeug angenommen werden.

### **III. Problemstandort**

Der beschuhte Fuß stellt im Rahmen der gefährlichen Körperverletzung ein Standardproblem in Klausuren dar. Auch ein gewöhnlicher Turnschuh kann bei entsprechender Verwendung demnach ein gefährliches Werkzeug sein.